

Voranerkennungsverfahren für die Beihilfefähigkeit einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung

Bitte wenden Sie sich wegen der Anerkennung einer psychotherapeutischen Behandlung unbedingt an die Beihilfestelle. Dort erhalten Sie den vollständigen Vordrucksatz inkl. der farbigen Umschläge und des Pseudonymisierungscode. Die Kontaktaufnahme mit der Beihilfestelle ist auch bezüglich des Antragsdatums wichtig!

Anlage/n:

- 1 Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Psychotherapie LBV 325
- 1 Schweigepflichtentbindung LBV 325a
- 1 Angaben der Therapeutin/des Therapeuten LBV 327 (dreifach)
- 1 Berichtsvordruck LBV 328 (zweifach)
- 1 Vordrucksatz Konsiliarbericht LBV 329a- LBV 329c

Antragsverfahren

Aufwendungen für eine **ambulante** psychotherapeutische Behandlung (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie sowie Systemische Therapie) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist (seelische Krankheiten im Sinne des § 18a Abs. 1 Bundesbeihilfeverordnung – BBhV),
- nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und nach den probatorischen Sitzungen ein Behandlungserfolg zu erwarten ist und
- wir vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit, zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt haben.

Es können höchstens fünf, bzw. acht probatorische Sitzungen bei analytischer Psychotherapie, durchgeführt werden (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen). Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Personen mit einer geistiger Behinderung können darüber hinaus zwei weitere probatorische Sitzungen durchgeführt werden.

Die hierfür notwendigen Unterlagen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Beihilfe-Arbeitsgebiet, da wir nicht alle Unterlagen (insbesondere die speziell gekennzeichneten Umschläge) im Internet zur Verfügung stellen können.

Das vom Bundesministerium des Innern vorgeschriebene Anerkennungsverfahren sieht zur Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten einen Pseudonymisierungscode vor, den Sie nur von Ihrem zuständigen Beihilfe-Arbeitsgebiet erhalten können. Ohne diesen Pseudonymisierungscode bzw. mit uncodierten personenbezogenen Angaben dürfen wir keine Unterlagen an eine Gutachterin/einen Gutachter weiterleiten.

Wenden Sie sich daher zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens unbedingt telefonisch, schriftlich, per Fax oder über das Kundenportal an Ihr zuständiges Beihilfe-Arbeitsgebiet. Von dort erhalten Sie alle erforderlichen Unterlagen und Angaben. Dieser Anfragezeitpunkt kann ggf. auch als frühestmöglicher Antragszeitpunkt gewertet werden.

Beachten Sie für die Bearbeitung Ihres Antrags bitte folgendes:

1. Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Psychotherapie LBV 325

Ergänzen Sie bitte den Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Psychotherapie mit Ihren persönlichen Daten und unterschreiben Sie ihn abschließend.

2. Schweigepflichtentbindung LBV 325a

Füllen Sie bitte die Schweigepflichtentbindung aus und unterschreiben Sie diese ebenfalls abschließend.

3. Angaben der Therapeutin/des Therapeuten LBV 327 (dreifach)

Übergeben Sie den Antragsvordruck LBV 327 zusammen mit diesem Schreiben Ihrer behandelnden Ärztin oder Therapeutin bzw. Ihrem behandelnden Arzt oder Therapeuten und bitten Sie sie bzw. ihn diesen Antragsvordruck LBV 327 dreifach auszufüllen und

4. Berichtsvordruck LBV 328

den Bericht mit dem LBV Vordruck 328 für die Gutachterin bzw. den Gutachter zu erstellen. Jeweils ein Exemplar des LBV 327 und LBV 328 ist für Ihre Ärztin oder Therapeutin bzw. Ihren Arzt oder Therapeuten bestimmt.

5. Vordrucksatz Konsiliarbericht LBV 329a – LBV 329c

Soll die Behandlung durch eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. einen Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden, muss zusätzlich der Vordrucksatz LBV 329a – LBV 329c (Konsiliarbericht) von einer Ärztin/einem Arzt zur Abklärung der einer somatischen (körperlichen) Krankheit dreifach ausgefüllt werden. LBV 329a ist eine Fertigung für die Therapeutin/den Therapeuten, LBV 329b ist eine Fertigung für die Ärztin/den Arzt und LBV 329c ist eine Fertigung für die Gutachterin/den Gutachter.

1. Achten Sie bitte darauf, dass der Bericht für die Gutachterin/den Gutachter (LBV 328) und evtl. der Konsiliarbericht (LBV 329) zusammen in einem verschlossenen, **unbedingt als „vertrauliche Berichtssache“** gekennzeichneten Umschlag **zusammen** mit zwei Fertigung des ausgefüllten Antragsvordrucks LBV 327 in einem **weiteren** Umschlag an uns zur Weiterleitung an die Gutachterin/den Gutachter übersandt wird. Jeweils ein Exemplar der Vordrucke LBV 327 und LBV 328 ist für die Unterlagen der Behandlerin/des Behandlers bestimmt. Die Adressierung soll an das **Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, 70730 Fellbach** erfolgen.

Erst nach Eingang des von der Gutachterin/dem Gutachter erstellten Gutachtens können wir über die Voranerkennung der Beihilfefähigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung entscheiden. Ihnen entstehen hierdurch keine Kosten. Die anfallende Gebühr für das ärztliche Gutachten wird durch die Beihilfestelle direkt an die Gutachterin/den Gutachter erstattet.

Sofern Ihre Krankenversicherung aufgrund eines **ärztlichen Gutachterverfahrens** eine **Leistungszusage** für die Behandlung erteilt hat, aus der sich **Art** und **Umfang** der Behandlung (z. B. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie oder Verhaltenstherapie; Anzahl der Stunden für Einzel- oder Gruppenbehandlung) ergeben, bitten wir Sie, uns eine Fotokopie dieser Leistungszusage umgehend zu übersenden. Nach Eingang dieser Leistungszusage können wir entscheiden, ob wir der Leistungszusage Ihrer Krankenversicherung folgen können oder das vorn beschriebene Gutachterverfahren durchführen müssen.

Die Vordrucke LBV 327, LBV 328 und LBV 329 müssten dann nicht mehr ausgefüllt werden.

Hinweis der Beihilfestelle:

Das Ausfüllen des Antragsformulars und die Erstellung des Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter ist Bestandteil der Nummer 808 GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) bei der tiefenpsychologisch fundierten oder der analytischen Psychotherapie, bei der Verhaltenstherapie steht die Analog-Ziffer 808 GOÄ zur Verfügung. Die GOÄ-Ziffer 85 kann nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich nicht um ein gesondert in Auftrag gegebenes Gutachten handelt.

Ausnahme: Kurzzeittherapien für 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung: Die Behandlerin/der Behandler darf für die schriftliche Äußerung über eine erforderliche Kurzzeittherapie die GOÄ-Ziffer 80 in Ansatz bringen. Auch hier kann die GOÄ-Ziffer 85 nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich nicht um ein gesondert in Auftrag gegebenes Gutachten handelt.

2. Befähigungserfordernisse der behandelnden Personen

Im Folgenden möchten wir Sie zu den erforderlichen **Qualifikationen** der Personen informieren, die psychotherapeutischen Behandlungen im beihilferechtlichen Sinne durchführen können. Sie unterscheiden sich je nach Psychotherapieart und zu behandelnden Personen.

2.1 bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

2.2 bei analytischer Psychotherapie von Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der vor dem 01.04.1984 verliehenen Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

2.3 bei Verhaltenstherapie von Erwachsenen

Die Verhaltenstherapie muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie", wenn die o. g. ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

2.4 Behandlung von jungen Erwachsenen (Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben)

2.4.1 bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von jungen Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren oder
- einer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

2.4.2 bei analytischer Psychotherapie von jungen Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder

- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der vor dem 01.04.1984 verliehenen Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren oder
- einer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

2.4.3 bei Verhaltenstherapie von jungen Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie", wenn die o. g. ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

2.5 Behandlungen von Kindern und Jugendlichen

2.5.1 bei Psychotherapie (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) von Kindern und Jugendlichen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt, oder
- einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

2.5.2 bei Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen

Die Verhaltenstherapie muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern- und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapeutenvereinbarung erfüllt oder
- einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

3. Beihilferechtliche Besonderheit bei Kurzzeittherapien

Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind von dem vorgenannten Voranerkennungsverfahren ausgenommen. Im Rahmen dieser Kurzzeittherapien können bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung dem Grunde als beihilfefähig anerkannt werden.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Personen mit einer geistigen Behinderung können Aufwendungen für bis zu 30 Sitzungen unter Einbeziehung von Bezugspersonen als beihilfefähig anerkannt werden.

Muss über die festgelegte Zahl dieser Sitzungen die Behandlung verlängert werden, sind wir hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch uns als Beihilfestelle auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie werden auf die genehmigungspflichtige Therapie angerechnet.

4. Psychotherapeutische Akutbehandlung

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung sind nach Maßgabe von § 18 Absatz 4 BBhV als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Behandlungen je Krankheitsfall beihilfefähig.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für die psychotherapeutische Akutbehandlung unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen beihilfefähig.

Die durchgeführten Akutbehandlungen werden auf das Kontingent der genehmigungspflichtigen Therapien angerechnet.

5. Psychotherapeutische Sprechstunde

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Sprechstunde sind als Einzeltherapie je Krankheitsfall für bis zu 6 Sitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten beihilfefähig.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für die psychotherapeutische Sprechstunde unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 10 Behandlungen beihilfefähig.

6. Systemische Therapie

Aufwendungen für eine Systemische Therapie sind in folgendem Umfang, auch im Mehrpersonensetting, beihilfefähig:

- Einzelbehandlungen:
 - Im Regelfall 36 Sitzungen
 - In Ausnahmefällen 12 weitere Sitzungen

- Gruppenbehandlungen:
 - Im Regelfall 36 Sitzungen
 - In Ausnahmefällen 12 weitere Sitzungen

Vor Beginn der Behandlung ist die Beihilfefähigkeit durch uns als Beihilfestelle aufgrund eines Gutachtens anzuerkennen.

6.1 Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder

- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ mit erfolgreicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

6.2 Behandlung von jungen Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren oder
- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Absatz 4 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ mit erfolgreicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

6.3 Behandlung von Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) oder nach Abschnitt 4 (Verhaltenstherapie) und einer Zusatzqualifikation für dieses Verfahren, die die Anforderungen des § 6 Absatz 8 der Psychotherapievereinbarung erfüllt oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ mit erfolgreicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

7. Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung

Diese Behandlung muss von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt werden, die

1. die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) oder Abschnitt 4 (Verhaltenstherapie) erfüllt und

2. Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben hat.

Wird die Behandlung von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person

1. eine Weiterbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) oder nach Abschnitt 4 (Verhaltenstherapie) und
2. Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.

Wird die Behandlung von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person

1. eine vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) oder nach Abschnitt 4 (Verhaltenstherapie) und
2. Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.

Wurde die Qualifikation nach Nummer 1 oder Nummer 2 bei einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten nicht im Rahmen der Ausbildung und bei einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben, muss die behandelnde Person

1. in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben und
2. mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung durchgeführt haben.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.

8. Zuletzt noch einige ergänzende Hinweise:

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im beihilferechtlichen Sinne gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychosoziale Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen. Derartige Leistungen sind nicht beihilfefähig.

Ebenso sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen, die von einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker erbracht werden, nicht beihilfefähig.

Ist eine psychotherapeutische Behandlung im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung (z. B. in Kreiskrankenhäusern oder in Zentren für Psychiatrie) notwendig, so sind die oben genannten besonderen Voraussetzungen nicht zu beachten.

Bei einer stationären psychotherapeutischen Behandlung in sonstigen Rehabilitationseinrichtungen setzen Sie sich bitte vor Beginn der Behandlung mit Ihrem zuständigen Beihilfearbeitsgebiet in Verbindung und geben Sie diesem

- den Namen und Ort der Einrichtung und
 - wie lange die Behandlung voraussichtlich dauern soll
- an.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg